

Vorlage Nr.: BM-GL/052/2021
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Geschäftsleitung
Datum: 09.06.2021
Verfasser: May Sylvia

Satzungsänderung der Satzung des Zweckverbandes Werner-Heisenberg-Gymnasium auf Grund des Austritts der Gemeinde Unterföhring

Beratungsfolge:

Datum Gremium

01.07.2021 Zweckverband Staatliches Gymnasium Garching

I. SACHVORTRAG:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Werner-Heisenberg-Gymnasium in Garching muss durch den Austritt der Gemeinde Unterföhring aus dem Zweckverband zum 31.12.2021 eine Änderung erfahren.

In Anlehnung an die Zweckverbandsatzung der Gemeinde Haar mit dem Landkreis München, wurde in Abstimmung mit dem Landkreis München die in Anlage 1 befindliche Satzung erarbeitet.

Es erfolgten einerseits formale Korrekturen, da nur noch der Landkreis München und die Stadt Garching Zweckverbandsmitglieder bleiben.

Andererseits erfolgten Konkretisierungen wie die Grundstücksverhältnisse derzeit sind (§ 13) und wie im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes mit Sacheinlagen, Grundstücke etc. umzugehen ist (§ 18), damit für die Zukunft eine klare Regelung getroffen ist, die bisher fehlte und zu zusätzlichen Austrittsvereinbarungen beim Austritt der Gemeinde Ismaning und Unterföhring führte.

Um schnellere Beschlüsse herbeizuführen, wurde in die Satzung auch die Möglichkeit einer Hybriden Zweckverbandssitzung in § 9a eingeführt.

II. BESCHLUSS

Der Zweckverband nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Satzungsänderung zu. Die Satzung wird als Anlage 1 zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

ANLAGE(N): SATZUNG NEU UND ALT

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München

Die Stadt Garching b. München sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching b. München.
- (3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Werner-Heisenberg-Gymnasium den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler aller Geschlechter, insbesondere aus der Stadt Garching b. München und dem Landkreis München aufnehmen.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erledigung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre Kapitalguthaben und den Verkehrswert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens; hiervon unberührt gilt § 18 Abs. 2 dieser Satzung im Falle der Auflösung.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Stadt Garching b. München und
 - b) der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 4 a Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
 - a) die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 - b) für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9b.
- (3) Die personalrechtlichen Befugnisse für die übrigen Beamten und Beschäftigten werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Garching b. München sechs Verbandsräte und der Landkreis München vier Verbandsräte.
- (2) Die Verbandsräte der Stadt Garching b. München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und

der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:
- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage sowie alle Grundstücksangelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
 - c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan mit dem Stellenplan für die Dienstkräfte, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
 - k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
 - m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a) bis e, h), l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 a **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen,

soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift aus öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 9a **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- (1) Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, solange wenigstens der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend ist. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
- (2) Im Übrigen gelten für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung Art. 33 Abs. 2 bis 6 KommZG.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Garching b. München. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung, des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten einem von ihm mit Zustimmung der Verbandsversammlung zu ernennenden Geschäftsleiter oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 10 a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Stadt Garching b. München und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Amtszeit. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Stadt Garching b. München jeweils drei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10 b Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts Anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Stadt Garching b. München hat die Grundstücke 1003/1, 1003/3, 1009, 1010 und 1019 dem Zweckverband zur Erfüllung von Zwecken des Zweckverbandes übereignet (eingebracht). Die Stadt Garching stellt darüber hinaus die Grundstücke FINr. 1018 (TF), 1019 (TF), 1021/8 (TF), 1036 (TF), 1018/14 (TF) und 1041/15 (TF) dem Zweckverband zur Verfügung, soweit sie für den Betrieb der Schule erforderlich sind.
- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen
- die Kosten für
- Neu- und Ersatzneubauten,
 - Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierung,
 - Aufwendungen für Container und Raumanmietungen,
 - die Kosten der Erstausrüstung
 - die Einbringung des Schulgrundstücks und
- der Wert des zur Verfügung gestellten Schulgrundstücks.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:
- a) Der Landkreis München trägt
1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Der Landkreis beteiligt sich nicht bei den Kosten der Einbringung für das Schulgrundstück noch dem Wert der zur Verfügung gestellten Grundstücke.

Für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt übernimmt der Landkreis München für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten)

Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten sowie zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in der Stadt Garching b. München wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % übersteigenden Anteil der gemeindefremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen, sowie der Gastschüler und zweckverbandsfremden Landkreisschüler sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen - jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen -, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

Der Landkreis übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben- beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018- zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen,
4. die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes bzw. der Stadt rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

- b) Die Stadt Garching b. München trägt die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

- (4) Vorschüsse auf Leistungen nach Abs. 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach

Rechnungstellung des Zweckverbandes fällig.

Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahme nach Abs. 3 Buchst. a) Nrn. 1 und 2 erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme fertiggestellt bzw. dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

§ 14 Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand

- für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage -auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden-,
- die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung,
- für das Hauspersonal sowie
- die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

- (2) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.
- (3) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.
- (4) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 % jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.
- (5) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Stadt Garching b. München geführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Garching b. München dem Landkreis München eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Mit Zahlung der Entschädigung erhält die Stadt Garching b. München die baulichen Anlagen auf dem Schulgrundstück.

Die Stadt Garching erhält bei Auflösung des Zweckverbandes die, dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Grundstücke 1003/1, 1003/3, 1009, 1010 und 1019 zu den Konditionen im Zeitpunkt der Übereignung an den Zweckverband zurück. Hieraus dem Zweckverband zufließende Mittel stehen bei der Abwicklung nur der Stadt Garching zu.

Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 bis 48 KommZG.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 2 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das verbleibende Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. November 2020 (OBABI Nr. 26/2020, S. 273) außer Kraft.

S A T Z U N G zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Die Stadt Garching b. München, die Gemeinde Unterföhring sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12. Juli 1966 (GVBL S. 218 ber. S. 314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching.
- (3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das Gymnasium zu tragen, soweit dies nicht vom Staat zu übernehmen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen des Zweckverbandes zu steuerlich begünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Garching b. München, die Gemeinde Unterföhring, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt und der Landkreis München.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder

- (1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Austritt

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält die ausscheidende Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt. Die Rückzahlung wird von den übrigen Verbandsgemeinden - ohne Beteiligung des Landkreises München - nach dem Verhältnis der Kinder erbracht, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

B. ORGANISATION

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Versammlung
- b) der Vorsitzende
- c) der Ausschuss.

§ 8

Rechtsstellung des Vorsitzenden und der übrigen Räte

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Räte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 9

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung setzt sich aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten zusammen.
- (2) Vorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Garching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- (3) Die Gemeinden werden in der Versammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Rat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Räte vertreten. Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Räte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Räten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister- Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 36 LKrO bestimmten Landrats- Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Räte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Mitgliedes endet das Amt als Rat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.
- (5) Die Mitglieder können ihre Räte anweisen, wie sie, in der Versammlung abzustimmen haben. Hat ein Rat entgegen der Wei-

sung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen. Solange der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter noch nicht gewählt sind, handelt die Aufsichtsbehörde. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als 3 Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist nach Errichtung des Gymnasiums der Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11

Leitung der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder - im Fall seiner Verhinderung - der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreter führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte

die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Jeder Verbandsrat der Gemeinde Unterföhring und der Stadt Garching hat 1 Stimme. Der Landkreis München hat 3 Stimmen, von denen der Landrat sowie die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München je 1 Stimme haben. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die Höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
 - b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von

zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;

- c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- d) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- e) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;
- j) Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
- k) Beschluss über die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung und eine evtl. spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;
- l) Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;
- m) Erteilung von Aufträgen über mehr als 250.000 €,
- n) Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse der in Abs. 1 Buchst. b, d, f, h und k genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in den oben in Abs. 1 Buchst. i genannten Fällen selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Verbandsvorsitzende hat in diesem Falle der nächsten Verbandsversammlung zu berichten.

§ 13a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (incl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer).

- (1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13 a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000,- € und 500.000,- € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Gemeinde Unterföhring, der Stadt Garching und des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinde Unterföhring, der Stadt Garching jeweils 2 Stimmen sowie der Vertreter des Landkreises München 3 Stimmen.
- (5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat höchstens 3 Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes übt den Vorsitz auf Dauer dieses Amtes aus. Seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung, des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

- (1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17 Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 19 Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Stadt Garching bringt als Vorschussleistung das Grundstück Fl.Nr. 1019 mit 12.657 qm ein und verpflichtet sich, dieses Grundstück dem Zweckverband grundbuchamtlich zu übertragen.
- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:
 - (3.1) Der Landkreis München trägt:
 - a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten

- b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

Der Landkreis übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben- beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018- zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

- c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
- d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

(3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 2.

- a) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a) erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.a) hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2.a) gilt entsprechend.

- b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
 - c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagzahlungen sind in der Höhe nach, entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) festgelegten Verteilerschlüssel, mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.
 - d) Bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.c) Satz 3.
 - e) Die Vorschuss- und Abrechnungsleistungen der Verbandsgemeinden müssen in bar erbracht werden. Für Zwischenabrechnungen gilt die Schülerzahl zum 01. Oktober des vorhergehenden Jahres.
- (3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1.b, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 20

Deckung des laufenden Bedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2% fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 21

Rechnungsjahr - Überörtliches Prüfungsorgan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 22

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden. Vor der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 24

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Stadt Garching wahrgenommen.
- (2) Die Stadtverwaltung Garching übernimmt neben der in Abs. 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie, falls ein gesonderter Geschäftsleiter nicht bestellt ist, die

schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlage Schlüssel (§ 19 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 27 Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28
Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 29
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. August 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung 24.10.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2018 (OBABL S. 2/2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2019 (OBABI S. 194/2019) außer Kraft.

Garching, 12. August 2020

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE
GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender